

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Greifswald

Vom 2. November 2021

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) sowie § 19 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 23. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31.05.2021), erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Greifswald vom 2. November 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 2. November 2021) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt neu gefasst:
„Bekanntmachung von Informationen zur elektronischen Wahl“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „vor dem 56.“ geändert in „spätestens am 43.“
- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz neu eingefügt: „Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Zuordnung durch den*die Wähler*in im Wahlverzeichnis selbst vorgenommen werden.“
- c) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „gemacht“ die Wörter „oder eigene Zuordnung vorgenommen“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 19 werden nach dem Wort „Wahlraum“ die folgenden Wörter eingefügt:
„bei elektronischer Wahl durch persönliche und unbeobachtete Stimmabgabe,“.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstzeit“ durch das Wort „Kernarbeitszeit“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 werden die Worte „zum Ablauf der Einsichtnahmefrist“ durch die Worte „zu deren endgültigen Abschluss“ ersetzt.

6. § 24 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, legt der*die Wahlleiter*in fest, ob die Authentifizierung über die Daten eines von der Hochschule bereitgestelltem Dienst zu Authentifizierung vollzogen wird (hochschuleigenes Authentifizierungssystem) oder über eine spezielle Authentifizierung am Wahlportal (spezielles Authentifizierungssystem). Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, müssen die Authentifizierungsdaten eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.“

(2) Der*die Wahlleiter*in trifft die Entscheidung nach Absatz 1 auch unter Berücksichtigung der Sicherheit, die eine hochschuleigene Authentifizierung vor einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten durch Nichtberechtigte tatsächlich gewährleistet.

(3) Die Hochschule kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen. Diese sind vertraglich zur Einhaltung der technischen Anforderungen der Wahlordnung zu verpflichten. Sie haben ferner der Hochschule die Kontrolle der Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu ermöglichen.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird geändert in „Bekanntmachung von Informationen zur elektronischen Wahl“

b) Der Paragraph 25 wird wie folgt neu gefasst: „Bei elektronischen Wahlen informiert der*die Wahlleiter*in auf der entsprechenden Webseite der Universität über das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe, insbesondere zur Identifizierung im Wahlportal, zur Geheimhaltung der Wahl, zur Freiheit der Wahl, zur Gültigkeit der Stimme, zur Trennung von Authentifizierung und Stimmabgabe und zur Bedienung des Wahlportals bei der Stimmabgabe.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt: „Der*die Wähler*in hat elektronisch zu bestätigen, dass die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet erfolgt“.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie wird im Wahlzeitraum mindestens während der Kernarbeitszeiten gewährleistet.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Wahlausschusses“ werden die Wörter „oder eines von ihm*ihr benannten Mitglieds des Wahlausschusses“ eingefügt.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.“

11. § 38 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wahlhelfer/innen“ wird durch das Wort „Wahlhelfer*innen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 1. November 2021 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 2. November 2021.

Greifswald, den 02.11.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 02.11.2021